

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Verbandswasserwerk GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen der Wassergewinnungsanlage Eicks

Die Verbandswasserwerk GmbH, Walramstraße 12, 53879 Euskirchen, hat gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt, ihr eine wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen der Wassergewinnungsanlage Eicks (Gemarkung Eicks, Flur 28, Flurstück 81) in einer Menge von max. 40 m³/h, 960 m³/d und 250.000 m³/a zu entnehmen, um es als Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet zu verwenden.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Nutzung des Brunnens und seines Brunnenabschlussgebäudes liegen in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Areal. Im Umfeld befinden sich Naturschutzflächen sowie einige geschützte Biotop.

Im Vorhabengebiet liegt das gesetzlich geschützte Biotop BT-EU-01273. Der Landschaftsplan „Mechernich“ weist für das Vorhabengebiet die Naturschutzgebiete (NSG) 2.1-1 „Berg- und Mausbachtal“ und 2.1-2 „Rot- und Bruchbachtal“ aus. Weiterhin liegt der geplante Bereich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) L 2.2-3 „Mechernicher Voreifel bei Kommern“. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen entsprechende Anträge auf Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes Mechernich vor. Entsprechende Auflagen werden in den Befreiungsverfahren der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.

Sonstige schützenswerte Gebiete wie z. B. FFH-Gebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Vogelschutzgebiete oder Naturdenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Da die Wassergewinnungsanlage Eicks bereits seit den 1960er Jahren besteht und keine neuen Anlagen errichtet werden, erfolgt keine zusätzliche Nutzung der Ressourcen Fläche und Boden.

Negative Auswirkungen, wie z. B. eine Absenkung des Grundwasserspiegels während des Entnahmezeitraumes, sind nicht festgestellt worden. Aufgrund der artesischen Verhältnisse an den Entnahmestandorten ist nicht von erheblichen Auswirkungen für das Grundwasser auszugehen. Durch die Förderung von Grundwasser aus den tieferen Grundwasserstockwerken sind erhebliche Auswirkungen auf den Boden (Setzungserscheinungen etc.) nicht zu erwarten.

Die Grundwasserentnahme aus ca. 80 m Tiefe wirkt sich nicht auf die Tier- und Pflanzenwelt an der Geländeoberfläche aus.

Überwachungsbedürftige Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Es kommt zu keiner Umweltverschmutzung; Belästigungen, Störfälle, Unfälle und Katastrophen sind nicht zu erwarten.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen für Schutzgüter hat. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Antrag der Verbandswasserwerk Euskirchen GmbH auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Antrag, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, wird gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1, Absatz 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) - in der zurzeit geltenden Fassung - einen Monat lang auf der Internetseite der Kreisverwaltung Euskirchen unter www.kreis-euskirchen.de im Bereich **Öffentliche Bekanntmachungen** in der Zeit vom **15.09.2021 bis 15.10.2021** zur Einsichtnahme eingestellt.

Zusätzlich liegen die Antragsunterlagen in dem oben genannten Zeitraum in den Kommunen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, und zwar bei der

**Stadt Mechernich,
Bergstraße 1, 53894 Mechernich
Terminvereinbarung unter Tel.: 02443/494112 od. 494113**

und bei der

**Stadt Heimbach,
Hengebachstraße 14, 52396 Heimbach
Terminvereinbarung unter Tel.: 02446/80820**

während der Dienstzeit
Montag bis Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen Situation ist unter den o. g. Erreichbarkeiten zwingend vorher ein Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **29.10.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift (für Einwender von Grundstücken betreffend, welche sich im Stadtgebiet Mechernich befinden) bei der

Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich

(für Einwender von Grundstücken betreffend, welche sich im Stadtgebiet Heimbach befinden) bei der

Stadt Heimbach, Hengebachstraße 14, 52396 Heimbach

oder bei der Kreisverwaltung Euskirchen, Jülicher Ring 32, Zimmer A 222, 53879 Euskirchen Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Rechtsweg bleibt davon ausgeschlossen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendungen unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Die Einwendungen können auch elektronisch mit einfacher E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des geltend gemachten Belangs oder die Art der Beeinträchtigung an die E-Mail-Adresse mailbox@kreis-euskirchen.de erhoben werden.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden, wird die Verfahrensbehörde diese und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert werden.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Behörde kann auch ohne Erörterungstermin entscheiden, wenn z. B. kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme erhoben hat (§ 67 VwVfG NW)

Kreis Euskirchen
Wasserwirtschaft
Az.: 60.2/657-21/Oh
Im Auftrag

Euskirchen, den 25.08.2021

Schneider